
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 18.05.2018

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Transaktionskonto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für das/die Clearing-Mitglied-Eigenkonto/en und jedes NCM/RK-Eigenkonto eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt.

Im Rahmen der Risk Based Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte – etwa bei demselben Basiswert – eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen – auch verschiedener Basiswerte – Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte in eine Liquidationsgruppe (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (1) definiert) zusammengefasst werden. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in eine oder mehrere Liquidationsgruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Liquidationsgruppe für jedes bestimmte Transaktionskonto – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

(3) Bei Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium Margin.

(4) Bei Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in Kapitel II weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode, ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.

(6) Zusätzlich ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin auf alle Transaktionen, die gemäß diesem Kapitel II abgeschlossen werden, anwendbar.

(7) Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich des/der Clearing-Mitglied-Eigenkontos/en, aller NCM/RK-Eigenkonten und jedes Kundenkontos werden Guthaben auf den Transaktionskonten nicht angerechnet.

(8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot, Wertpapier-Margin-Konto ~~oder~~ , ihrem ICM SK Pfanddepot, ihrem CASS Omnibus Pfanddepot oder ihrem ICM SK CASS Pfanddepot gebuchte Aktien bzw. sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung ~~oder~~ , einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

(1) Bezüglich der Transaktionskonten des Clearing-Mitgliedes gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 3, Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2 und 4 und Unterabschnitt D Ziffer 2 ~~oder~~ , Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 3 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen: zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten und zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(b) in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen: auf Antrag weitere Kundenkonten; und

(c) in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten, und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten; und

[...]

an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den Vereinigten Staaten ein. Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland und die Eurex Frankfurt AG ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „**Qualifizierte Börse**“ (**qualified board or exchange**) zu entsprechen.

(4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitgliedseine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex- Off-Book-Geschäften und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes (in Bezug auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied) zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex-Off-Book-Geschäften unmittelbar ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

1.8 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

1.8.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren durch den Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, dass nach Abschluss einer Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (oder jedem anderen Clearing-Mitglied) und in Folge der Verbuchung einer solchen Markttransaktion auf das betreffende Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 mit Verweis auf den Registrierten Kunden oder die Übertragung einer solchen Marktransaktion auf das betreffende Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß ~~Kapitel II Abschnitt~~ Ziffer 1.3.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (5) (wodurch jeweils die Transaktion zur RK-Bezogenen Transaktion wird) gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (c) der Clearing-Bedingungen

abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich mit Abschluss der Clearing Vereinbarung damit einverstanden, dass jede solche entsprechende Transaktion für ihn bindend ist und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

1.8.2 Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhalten, zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

1.8.3 Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, wenn eine gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 abgeschlossenen Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden fehlerhaft ist oder nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

1.8.4 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 für die Entgegennahme:

(i) eines Antrags des Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von einem seiner Kundenkonten auf eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden (welches sich jeweils auf einen Registrierten Kunden bezieht) umzubuchen; und

(ii) eines Antrags eines anderen Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktionen ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach der Übertragung der Markttransaktion von einem Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied auf eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden (welches sich jeweils auf einen Registrierten Kunden bezieht) zu buchen.

1.8.5 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden Registrierten Kunden einzuholen, bevor (i) eine Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Paragraph (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird oder (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden Transaktion eingeleitet wird.

1.8.6 Finden auf eine RK-Bezogene Transaktion in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 1.8 vorbehaltlich des Kapitels I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 2.1.

[...]

1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing-Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veröffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing-Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

~~Für den Fall, dass~~ Sofern ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die telefonische Erreichbarkeit des ausreichend qualifizierten Mitarbeiters bis 23:05 Uhr MEZ sichergestellt werden.

Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt.

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „**Allgemeinen Bestimmungen**“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „**Allgemeinen Bestimmungen**“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.22 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse bzw. einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2

Unterabschnitt A Ziffer 5.4 ~~oder~~, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7.4 definiert).

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß § 64 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

(b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

[...]

(10) Benachrichtigung der durch den CMF MIP betroffenen CMF Teilnehmer

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die CMF Teilnehmer (und ggf. deren Clearing-Mitglieder), deren CMFs infolge des CMF MIP beendet werden, über die Anzahl der CMFs, die durch den CMF MIP beendet werden, per E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Handelsbeginn an den Eurex-Börsen an dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet. Der CMF MIP wird daraufhin an diesem Geschäftstag auf Grundlage der CMF Positionen zum Zeitpunkt des Handelsschlusses an den Eurex-Börsen am vorherigen Geschäftstag ausgeführt.

(11) Zuweisungsregeln

CMFs, die infolge eines CMF MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) bestimmt.

(12) Rücknahme eines des CMF MIP Antrags

Der CMF Teilnehmer, der einen CMF MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.8.6 Abs. (7) b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des CMF MIP Antrags nicht mehr möglich.

2.8.7 CMF Default Management-Prozess

(1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende CMF DMP im Hinblick auf CMFs im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf diese Ziffer ~~2.8.6~~ 2.8.7 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2, der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.8.4.

(2) Der CMF DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**CMF DMP Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**CMF DMP Zuweisungsphase**“). Während der CMF DMP Handelsphase können CMF Teilnehmer sich dafür entscheiden, CMFs zu handeln. Während der CMF DMP Zuweisungsphase können CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß Paragraph (4) c). gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden.

(3) CMF DMP Handelsphase

[...]

b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.12.6 Absatz 8 erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) die Anzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren FX Rolling Spot Futures aufgrund des FX MIPs gekündigt wird.

Diese Bekanntgaben erfolgen in der Regel bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der FX MIP planmäßig stattfinden wird. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen späteren Zeitpunkt für diese Bekanntgaben zu wählen, falls sie dies aus technischen Gründen für notwendig erachtet.

(11) Benachrichtigung der durch den FX MIP betroffenen FX Rolling Spot-Teilnehmer

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die FX Rolling Spot-Teilnehmer (und ggf. deren Clearing-Mitglieder), deren FX Rolling Spot Futures-Kontrakte infolge des FX MIP beendet werden, über die Anzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die durch den FX MIP beendet werden, per E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Handelsbeginn an den Eurex-Börsen an dem Geschäftstag, an dem der FX MIP planmäßig stattfindet. Der FX MIP wird daraufhin an diesem Geschäftstag auf Grundlage der FX Rolling Spot Futures-Positionen zum Zeitpunkt des Handelsschlusses an den Eurex-Börsen am vorherigen Geschäftstag ausgeführt.

(12) Zuweisungsregeln

FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die infolge eines FX MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.12.7 Absatz. 4 lit. c) bestimmt.

(13) Rücknahme eines des FX MIP Antrags

Der FX Rolling Spot-Teilnehmer, der einen FX MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.12.6 Absatz 8 lit. b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des FX MIP-Antrags nicht mehr möglich.

2.12.7 Default Management-Prozess for FX Rolling Spot Futures

(1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende DMP im Hinblick auf FX Rolling Spot Futures („**FX DMP**“) im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf diese Ziffer 2.12.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß

[...]

(iii) Zuweisung an FX Rolling-Spot Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

Die Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die nicht gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) Ziffer (ii) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot-Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.12.7 Abs. 4 lit. c) Ziffer (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iv) Zuweisung an FX Rolling Spot-Teilnehmer, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen

Die Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die nicht gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) Ziffer (iii) zugewiesen werden konnten, werden Teilnehmern zugewiesen, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.12.7 Abs. 4 lit. c) Ziffer (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

d) Abbruch von FX MIPs

Während des FX DMP wird jeder FX MIP abgebrochen.

2.12.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines FX Rolling Spot Futures die in ~~Kapitel II~~ Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Swapsatz-Anpassung~~–~~, die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakte abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

(1) In dem Fall, dass die Übertragung eines FX Rolling Spot Future an dem ersten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Wiedereröffnungspreis des folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

(2) In dem Fall, dass die Übertragung eines FX Rolling Spot Future an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des

[...]

Maßgebend für ETC-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.17.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem ETC-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden ETC-Futures-Kontraktes.

2.17.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.17.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß ~~Kapitel II~~ Abschnitt 3 Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Abschnitt 3 Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

(2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

2.17.5 Kapitalmaßnahmen

Abschnitt 3 Ziffer 3.12 gilt entsprechend.

[...]

3.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Geschäftsvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der an einem Geschäftstag ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 ~~oder~~ , Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Spread Margin.

(3) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.2.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (b) entsprechend.

3.2.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.2.6 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.2 und 2.1.4, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

3.3.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.3.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1

Abs. (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~5.4oder~~ 5.4, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7.4 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (b) entsprechend.

3.3.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und 2.3 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Optionskontrakte, SLI®-Optionskontrakte und für SMIM®-Optionskontrakte ist das Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Maßgebend für die DAX®, MDAX®, TecDAX®- und DivDAX®-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die

[...]

3.12.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.18.5 entsprechende Anwendung.

3.13 Clearing von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in folgenden Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte nach Ziffer 2.13 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

3.13.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.13.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („Nettoprämie“) ist gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.13.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag. Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 oder Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

[...]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen für die in Ziffer 4.3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**Eurex-Handelsbedingungen**“) und Ziffer 3.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“) aus dem Off-Book-Handel („Eurex-Off-Book-Geschäfte“).

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften im Sinne von Ziffer 4.3 der Eurex-Handelsbedingungen und Ziffer 3.2 der Eurex-Kontraktspezifikationen für die nachfolgenden Geschäftsarten durch:

- Blockgeschäfte,
- Exchange for Physicals for Financials („**EFP-F**“),
- Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures (“**EFP-I**”),
- Exchange for Swaps ("**EFS**”),
- Vola-Geschäft,
- Trade-at-Market-(TAM)-Geschäft.

Die Regelungen in Kapitel I und ~~Kapitel II Abschnitte~~ den Abschnitten 1 bis 3 finden für das Clearing bestimmter Arten von Eurex-Off-Book-Geschäften entsprechende Anwendung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 abweichende Regelungen festgelegt sind. Für Zusätzliche Kontraktvarianten im Sinne von Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen gelten die Anforderungen gemäß Ziffer 4.2.

4.1.1 Abschluss von Transaktionen

Eurex-Off-Book-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (und, soweit anwendbar, zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied) werden in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) abgeschlossen.

4.1.2 Übertragung von Transaktionen und Positionen

Bezüglich der Übertragung von Transaktionen und Positionen gilt für Eurex-Off-Book-Geschäfte ergänzend Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3.

4.1.3 Nachweispflichten

Werden Transaktionen oder Positionen an andere Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder übertragen, so ist dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied für den ordnungsgemäßen Nachweis gemäß Ziffer 4.6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich verantwortlich.

4.2 Clearing von Zusätzlichen Kontraktvarianten

4.2.1 Einbeziehung von Zusätzlichen Kontraktvarianten in das Clearing

Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen können in Bezug auf die Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit von den in Abschnitt 2 für Futures-Kontrakte und Abschnitt 3 für Options-Kontrakte der Eurex-Kontraktspezifikationen abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies in der in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen dargestellten Tabelle zugelassen wurde. Es werden ausschließlich die in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen genannten Kontrakte zu den angegebenen Modalitäten zum Clearing von der Eurex Clearing AG angenommen.

4.2.2 Physische Lieferung, Barausgleich

(1) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen physische Lieferung als Erfüllungsart festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen dem Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die physische Lieferung des jeweiligen Standardkontrakts entprechend anzuwenden.

(2) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt wurde, gelten für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises und des Referenzpreises die Regelungen in nachstehender Ziffer 4.2.3.

4.2.3 Schlussabrechnungspreis, Referenzpreis

(1) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag mit dem Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts identisch ist, wird der Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpreis (bei Zusätzlichen Kontraktvarianten bei Optionskontrakten auf (i) börsengehandelte Indexfondsanteile, (ii) Low Exercise Price Opitions auf Aktien, (iii) Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwerte, sowie bei Zusätzlichen Konktraktvarianten auf Xetra-Gold®-Options-Konktrakte) von der Eurex Clearing AG gemäß der für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises oder des Referenzpreises des jeweiligen Standardkontrakts gemäß Abschnitt 2 (für Futures-Kontrakte) oder

Abschnitt 3 (für Options-Kontrakte) dieses Kapitels II geltenden Regelungen festgelegt.

(2) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag abweichend vom Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts festgelegt ist, wird der Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpeis von der Eurex Clearing AG wie folgt festgelegt:

a. Zusätzliche Kontraktvarianten für Futures-Kontrakte

aa) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.

bb) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.

cc) Für Zusätzliche Konktraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Wert des zugrundeliegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Abschnitt ~~4~~ 2 Ziffer 2.5.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

dd) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Abschnitt ~~4~~ 2 Ziffer 2.7.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

ee) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem dem individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. ~~Kapitel II~~ Abschnitt ~~4~~ 2 Ziffer 2.11.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

ff) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe.

b. Zusätzliche Kontraktvarianten für Options-Kontrakte

aa) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.

bb) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.

cc) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem indikativen Net Asset Value des zugrundeliegenden Basiswerts, wie vom jeweiligen Index-Provider zum Handelsschluss am jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag bekannt gegeben.

dd) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Low Exercise Price Opitions auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Abschnitt 3 Ziffer 3.6.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

ee) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe am individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Abschnitt 3 Ziffer 3.9.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises oder eines Referenzpreises eines Kontrakts gemäß Ziffer 4.2.2 Abs. (1) oder Ziffer 4.2.2 Abs. (2) nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis oder Referenzpreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis oder den Referenzpreis nach billigem Ermessen festlegen.